



Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat

Brüssel, den 28. Dezember 2020

CM 5526/20

UK
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: jeanpaul.decaestecker@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32 2 281 6807

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie und zum Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie

Briefwechsel über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie

– Einleitung des schriftlichen Verfahrens

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) am 28. Dezember 2020 beschlossen hat, das schriftliche Verfahren anzuwenden, werden die Delegationen ersucht mitzuteilen, ob sie Folgendem zustimmen:

1. der Annahme des vorgenannten Beschlusses in der Fassung des Dokuments ST 14357/20.

Sie werden gebeten, mit JA, NEIN oder STIMMENTHALTUNG zu antworten;

2. der Billigung folgender Dokumente:

- i) Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie in der Fassung des Dokuments 14337/20 ADD 2 vorbehaltlich der abschließenden Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen;
- ii) Briefwechsel über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie in der Fassung des Dokuments ST 14357/20 ADD 1.

Sie werden gebeten, zu jedem der unter den Ziffern i und ii genannten Dokumente mit JA oder NEIN zu antworten.

Mit Ausnahme der bereits im AStV abgegebenen Erklärungen sollten etwaige einseitige Erklärungen gleichzeitig mit Ihrer Antwort abgegeben werden.

Ihre Antwort muss dem Generalsekretariat des Rates bis **Dienstag, den 29. Dezember 2020, 15:00 Uhr** zugehen. Sie ist per E-Mail an secretariat.wpuk@consilium.europa.eu zu übermitteln.
